



Kinderschutzkonzept

der Kindertagesstätten des
studierendenWERKs Berlin

SCHUTZKONZEPT ZUM GANZHEITLICHEN KINDERSCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
EINLEITUNG	3
PRÄVENTIVMASSNAHMEN	4
ZUR ABWEHR VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	4
ANHALTSPUNKTE	5
FÜR DEN VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	5
ANHALTSPUNKTE	6
FÜR DEN VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	6
BERLINEINHEITLICHE INDIKATOREN/RISIKOFAKTOREN	6
VORGEHENSWEISE	10
BEI EINEM VERDACHT VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG AUSSERHALB DER EINRICHTUNG.....	10
BEI EINEM VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG AUSSERHALB DER EINRICHTUNG.....	11
TRÄGERSTANDARDS	13
IM UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	13
ANSPRECHPARTNER*INNEN:	14
LITERATURHINWEISE:.....	15
ANLAGEN	16
ANLAGE 1:.....	16
SELBSTVERPFLICHTUNG – GANZHEITLICHER KINDERSCHUTZ	16
ANLAGE 2	17
LEITFRAGEN ZUR ERSTELLUNG EINER EINRICHTUNGSINDIVIDUELLEN RISIKOANALYSE	17
ANLAGE 3	25
VERFAHRENSABLAUF BEI VERMUTETEM MACHTMISSBRAUCH DURCH FACHKRÄFTE IN INSTITUTIONEN	25
SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG	25
AUFTRETEN VON GRENZÜBERSCHREITENDEM VERHALTEN:	27
.....	27

EINLEITUNG

Kinder sind das wertvollste Gut einer Gesellschaft und bedürfen eines besonderen Schutzes vor verbalen, physischen und seelischen Übergriffen seitens anderer Personen.

Das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten des studierendenWERKs Berlin leitet sich ab aus dem Artikel 6 des Grundgesetzes:

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege, Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderer entwürdigenden Maßnahmen“ (BGB § 1631 Absatz 2)

Das Konzept des ganzheitlichen Kinderschutzes verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in allen Lebensbereichen vor Gefährdungen zu schützen und ihre Rechte aktiv zu wahren. Dies umfasst sowohl präventive Maßnahmen als auch gezielte Interventionen im Falle von Kindeswohlgefährdungen. Der ganzheitliche Ansatz berücksichtigt die vielfältigen Lebenskontexte der Kinder und orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem SGB VIII § 8a & 8b sowie dem SGB § 45.

Durch die Umsetzung des ganzheitlichen Kinderschutzes wird das Ziel verfolgt, ein sicheres und förderliches Umfeld für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen, das auf den Prinzipien der Prävention, Früherkennung und Kooperation basiert.

Auf die Gefährdung des Kindeswohls durch „Eltern und Dritte“ wird in § 1666 (BGB) hingewiesen, darin werden notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung gefordert. Der Artikel 1 des BKiSchG regelt die Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sehen wir unsere Aufgabe darin, jeden jungen Menschen in seinem Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und ihn dabei insbesondere vor Gefahren für sein Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Die § 8a und 8b SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ regeln die Beteiligung der freien Träger am Schutzauftrag und beschreiben die Verantwortlichkeit des Jugendamtes.

In § 45 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, ein Schutzkonzept zum institutionellen Kinderschutz gegen Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Das beinhaltet die räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte.

„[...] zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren

der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (SGB VIII § 45 Abs. 4)

Die Mitarbeitenden in unseren Kitas fühlen sich dem Verhaltenskodex, der in eine Selbstverpflichtung (siehe Anlage 1) mündet, und der Verhaltensampel (siehe Anlage 2) zum Umgang mit Schutzbefohlenen verpflichtet. Weiterhin halten alle Kindertagesstätten des Stw eine einrichtungsbezogene Risikoanalyse (siehe Anlage 3) vor, welche ebenfalls in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

Eine weitere Grundlage für das pädagogische und beraterische Handeln in Bezug auf die Umsetzung des § 8a in unseren Kindertagesstätten sind die Ausführungen in der jeweils aktuellen Fassung des KitaFöG, der Rahmenvereinbarungen RV TAG und QV TAG.

Unser Kinderschutzkonzept fußt auf drei Säulen, die aus einrichtungsspezifischen Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung, dem institutionellen Kinderschutz und eindeutigen Reaktionsketten bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen.

PRÄVENTIVMASSNAHMEN ZUR ABWEHR VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Diese Maßnahmen umfassen insbesondere pädagogische Angebote für Kinder zur Stärkung ihrer psychischen Widerstandsfähigkeit (Resilienz). Hierzu binden die Pädagog*innen in unseren Kindertageseinrichtungen ausgewählte Angebote in die pädagogische Planung ein.

Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte aufgeklärt. Wir fühlen uns dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention) verpflichtet und tragen dazu bei, dass Kinder, die ihnen garantierten Rechte kennenlernen und jederzeit wahrnehmen können. In jeder Einrichtung wurde eine Kitaverfassung erarbeitet, die die Rechte der Kinder konkretisiert und ein altersgerechtes Beschwerdeverfahren implementiert.

Ebenso werden die Eltern und/oder Personensorgeberechtigten über unser Kinderschutzkonzept, die Anforderungen des Berliner Bildungsprogrammes zu diesem Thema und über die Vorgehensweisen des Landes Berlin, um den Schutz von Kindern sicher zu stellen, informiert und aufgeklärt.

Es gibt beim Träger „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (ISEF) nach § 8a Abs. 5 SGB VIII. Die Kinderschutzfachkräfte arbeiten eng mit der Kita-Leitung und mit lokalen Beratungsstellen, die die bezirklichen Beratungsangebote der Jugendämter vorhalten, zusammen.

Sie bilden sich regelmäßig fort und tragen neue Informationen in die Teams. Sie tragen dazu bei, Hilfsangebote vorzubereiten, Absprachen zu überprüfen oder Informationen an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine weitere ISEF. des Wohnbezirks des Kindes einbezogen werden, die womöglich genauere Kenntnis über Vernetzungen und Hilfsangebote des jeweiligen Bezirks besitzt.

Weitere präventive Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung umfassen jährlich stattfindende Unterweisungen und Schulungen des Personals über den ganzheitlichen Kinderschutz. Hierzu finden entweder interne oder externe Veranstaltungen statt, die von Experten oder speziell ausgebildeten Personen gehalten werden. In den Schulungen wird das Personal über mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und über die einzuhaltenden Reaktionsketten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unterrichtet.

In Einstellungsgesprächen wird deutlich gemacht, dass der Schutz vor Gewalt und ein wertschätzender, grenzwahrender Umgang miteinander Standards in unseren Einrichtungen sind. Alle Beschäftigten der Kindertagesstätten verfügen über ein erweitertes Führungszeugnis, welches alle 5 Jahre erneuert werden muss. Darüber hinaus verpflichten sie sich unserem Verhaltenskodex in Form einer Selbstverpflichtungserklärung.

ANHALTSPUNKTE

FÜR DEN VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Auslöser für den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind die sogenannten „gewichtigen Anhaltspunkte“, die sensibel von den pädagogischen Fachkräften in der Kita bei einem Kind wahrgenommen werden. Diese Anhaltspunkte zeigen sich bei der Beobachtung im Erscheinungsbild, im Wesen und Verhalten und bei Äußerungen der Kinder als Auffälligkeiten, die den Verdacht nahelegen, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegen könnte, sowie in Hinweisen zur Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, einer unzureichend erscheinenden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie in Auffälligkeiten im sozialen Umfeld.

Diese gewichtigen Anhaltspunkte können aber ebenfalls darauf hinweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung durch Machtmissbrauch innerhalb der Institution hervorgerufen worden ist.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- seelische Misshandlung

- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch
- Formen von Gewalterfahrungen

Die Instrumente zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (**Berlineinheitliche Risikoeinschätzung, Berlineinheitliche Indikatoren/Risikofaktoren¹**), die bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls in der Kita zur Anwendung kommen, können lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung und Bewertung sein.

ANHALTSPUNKTE

FÜR DEN VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BERLINEINHEITLICHE INDIKATOREN/RISIKOFAKTOREN



Die Berlineinheitlichen Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen² für die Altersgruppe der 0 bis 6-jährigen im Bereich der Kindertagesbetreuung stellen sich wie folgt dar:

1. Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten und gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern/Personensorgeberechtigten:

Vernachlässigung:

- Unterlassung von: altersgemäßer, ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/ Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
- Mangel an altersentsprechender Förderung und Betreuung und an Schutz vor Gefahren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (es gibt Kinder, die sollen mit 3–4 Jahren allein nach Hause oder bei Schließung der Kita auf den Spielplatz gehen ...)

¹ s. https://www.lsb-berlin.de/fileadmin/redaktion/landessportbund/doc/kinderschutz/Infos_und_Material/Berlineinheitliche_Risikoeinschaetzung_Verdacht_Kindeswohlgefaehr-dung.pdf

² Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, (Hrsg.: SenBWF)

Gewalt/körperliche Misshandlung:

- Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.

Seelische Misshandlung:

- wiederkehrende Entwertung, Demütigungen, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten u. Ä., Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind
- Kind ist Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied
- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung

Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt:

- Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den Augen des Kindes durchführen
- Aufforderung an das Kind, sich mit/und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.

Gewalterfahrungen:

- Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigung der Mutter
- Erleben eigener Gewalterfahrungen (siehe oben)

2. Erscheinungsbild des Kindes und entsprechende Anhaltspunkte – altersgemäß

Körperlich:

- Hinweise auf falsche oder/und unzureichende Ernährung, z. B. sehr schlechter Zahnstatus
- Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, unzureichende körperliche Pflege z. B. mit Windeln, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

Kognitiv:

- eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
- Konzentrationsschwäche
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.

Psychisch:

- apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug usw.

- Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

Sozial:

- hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.



3. Belastungsfaktoren in der Familie und entsprechende Anhaltspunkte

Sozial-kulturelle:

- Armut / angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld
- Medienmissbrauch, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme
- Spezifisches Klima von Gewalt im familiären Umfeld
- Bindungs-/Beziehungsqualität: Wie gestaltet sich bisher der Kontakt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kind in der Kita? Wie wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind eingeschätzt, z. B. in der Bring- und Abholsituation?

Psycho-Soziale:

- Bezogen auf die Eltern: Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- und Partnerkonflikte, unerwünschte und/ oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z. B. TV und/oder Nikotin in erheblichem Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Nikotin-, Alkoholsucht, Hygieneprobleme



4. Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

Problemakzeptanz:

- Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

Problemkongruenz:

- Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz:

- Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?
- Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

Selbstverständlich hat diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weiterhin ist zu beachten, dass diese Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen entsprechend dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung und Bewertung sein können.

- Die aufgeführten Indikatoren und Risikofaktoren dienen der Sensibilisierung in der Wahrnehmung von schwierigen Lebensumständen von Kindern.
- Sie sind Teilaspekte und können nur im Gesamtkontext umfangreicher Entwicklungsbeobachtungen, dem altersentsprechenden Entwicklungsstand, Wahrnehmung der Bindungs- und Beziehungsqualität zwischen Kind und Eltern / Personensorgeberechtigten betrachtet werden.
- Besondere Entwicklungsverläufe des Kindes, wie z. B. eine Behinderung oder chronische Erkrankung, sind zu berücksichtigen.
- Kollegiale Beratungen im Kita-Team und mit der Leitung, ggf. mit weiteren Fachkräften, sind hilfreich zur Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation (4-Augen-Prinzip).
- Die Bearbeitung des Erfassungsbogens "Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)" ist Grundlage für Gespräche mit Eltern, weiteren Fachkräften oder den für Kindeswohlgefährdung zuständigen Mitarbeitern/innen des Jugendamtes.

Die Prozessverantwortung für den Kinderschutz liegt ausschließlich beim bezirklichen Jugendamt. Daher sind die pädagogischen Fachkräfte des studierendenWERKS Berlin verpflichtet, beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (gewichtige Anhaltspunkte) das Jugendamt am Wohnort des Kindes davon in Kenntnis zu setzen. Eine Überprüfung dürfen wir nicht vornehmen, dafür ist das Jugendamt zuständig.



VORGEHENSWEISE

BEI EINEM VERDACHT VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG AUSSERHALB DER EINRICHTUNG

Nimmt ein*e Mitarbeiter*in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes wahr, sind die persönlichen Wahrnehmungen im „Vier-Augen-Prinzip“ unter Einbeziehung der Leitung zu prüfen. Diese sollten eine Beratung durch die „in-soweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) in Anspruch nehmen. Bei einem Verdachtsfall für eine Kindeswohlgefährdung ist sie ein wesentlicher Bestandteil der zuständigen agierenden Personen.

Aufgabe der ISEF ist die Risikoeinschätzung im Rahmen einer beratenden Begleitung der fallführenden Fachkräfte. Sie ist Ansprechpartner*in für die Kolleg*innen und achtet auf die Einhaltung der Reaktionsketten bei einem Verdachtsfall. Sie unterstützt bei Gefährdungseinschätzungen, Ressourcenfindung, dem Finden geeigneter Hilfsangebote und bei der Vorbereitung der Elterngespräche. Sie leistet keine konkrete Fallarbeit, hat keine diagnostischen Aufgaben und ist nicht an Beratungsgesprächen mit den Eltern beteiligt.

Sofern eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, findet ein Gespräch zwischen Leitung, zuständige*r Erzieher*in und den Eltern / Personensorgeberechtigten statt. Die Gefährdungseinschätzung wird angesprochen und auf Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Das Ziel dieses Elterngespräches ist es:

- Die Sorgen um das Wohl des Kindes zu verdeutlichen.
- Die Sicht der Eltern auf das Problem zu erfahren.
- Verbindliche Absprachen über einen erforderlichen Verbesserungsbedarf zu entwickeln
- Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln
- Ein weiteres Vorgehen in einem bestimmten Zeitrahmen zu vereinbaren

BEI EINEM VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG AUSSERHALB DER EINRICHTUNG³

Bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte innerhalb der Einrichtung gelten folgende Prozessschritte (siehe ebenfalls Anlage 4):

Schritt 1: Verpflichtende Informationen an die Leitung bzw. den Träger

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere Beschäftigte (einschließlich Neben- und ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, die Leitung zu informieren. Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, ist die Fachbereichsleitung zu informieren.

Schritt 2: Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdung ist umgehend intern einzuschätzen. Es sind folgende Gespräche zu führen:

- **Mit der anzeigenden Person:** Im ersten Schritt wird mit der anzeigenden Person bzw. Familie ein Gespräch geführt.
- **Mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in:** Informationen über die Vermutung einholen, Anhörung unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung, offene Fragen stellen, der/die betroffene Mitarbeiter*in hat das Recht, den Personalrat oder eine andere Vertrauensperson hinzuzuziehen.
- **Mit den Eltern und Sorgeberechtigten:** Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten.
- Es werden Gesprächsprotokolle geführt und anschließend sind ggf. Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung informiert die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den die Mitarbeiter*in) die Fachbereichsleitung. Eine Plausibilitätsprüfung erfolgt anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der betroffenen Kinder.

Schritt 3: Externe Expertise einholen

Wenn die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung erhärtet, ist neben der Meldung an die Fachbereichsleitung ebenfalls die Stabstelle Arbeitsrecht einzuschalten. Ebenfalls kann eine Insofern erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII oder ein*e Ansprechpartner*in einer externen Beratungsstelle hinzugezogen werden.

Es ist **wichtig**, diesen Schritt nicht zu scheuen, da Verdachtsfälle oft emotional belastend sind. Ein externer Blick kann helfen, angemessen zu reagieren.

³ Der Paritätische Gesamtverband. Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 5. Auflage, S. 20ff.

b) Sollte sich die Vermutung oder der Verdachtsfall nicht bestätigen, ist ein Gespräch mit der anzeigenden Person/Familie zu führen und anschließend mit dem/der betroffenen Mitarbeiter*in.

Schritt 4: Sachverhaltsklärung

a) Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen, ist ein Gespräch mit dem Mitarbeitenden durch die Stabstelle Arbeitsrecht, Fachbereichsleitung und Leitung zu führen.

Rehabilitation: Der Verdacht wurde ausgeräumt, und der Mitarbeiter ist nun wieder im Dienst tätig.

Verdacht begründet: Da der Verdacht bestätigt wurde, wird die Kündigung ausgesprochen. Zusätzlich kann eine Strafanzeige im Rahmen des Arbeitsrechts erfolgen.

Die Bearbeitung des Einzelfalles ist nun abgeschlossen.

Schritt 5: Grundsätzliches

Der Schutz des betroffenen Kindes sowie der Eltern und gegebenenfalls des/der Mitarbeiter*in steht im Vordergrund. Die genannten Schritte sind Empfehlungen und hängen vom individuellen Fall ab. Ein klarer Plan ist jedoch wichtig, wann, wen und wie informiert wird und die externe Beratung sollte eng in die Planung einbezogen werden.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden:

- Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beachten⁴
- Meldung an die Kitaaufsicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team bereitstellen
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen
- **Maßnahmen des Trägers:**
- Gegebenenfalls sofortige Freistellung des Mitarbeiters
- Hilfsangebote für den/die Mitarbeiter*in unterbreiten
- Gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden erstatten
- Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information an die Eltern:

- Die Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte zügig, aber nicht übereilt erfüllt werden, um möglicherweise über weitere Vorfälle informiert zu werden. Externe Beratung sollte in die Planung von Elterngesprächen und Elternabende einbezogen werden. Ein bedachtsamer und ehrlicher Umgang mit den emotionalen Reaktionen der Eltern ist wichtig.

4

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=11

→ hierbei sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. Vor diesem Hintergrund muss die Offenlegung von "Täter*innenwissen" vermieden werden. Die Gewährleistung des "Opferschutzes" muss sichergestellt sein. Die Informationen dürfen keinen Anlass zu "übler Nachrede" bieten.

Schritt 6: Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Anpassung und Überprüfung des Schutzkonzepts
- **Wichtig:** Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (essentiell unter anderem bei der Information anderer Eltern). Die Schweigepflicht der anzeigenden Person muss strikt eingehalten werden. Ein Verstoß gegen diese Schweigepflicht könnte als Verleumdung gewertet werden. Auch die Schweigepflicht der Leitung bzw. der freigestellten Mitarbeiter*innen ist zu wahren. Der Grund für die Freistellung wird nicht benannt, um sicherzustellen, dass die betroffene Person – falls sich der Verdacht aufklärt – unbeschadet, und ohne negative Auswirkungen auf ihren Dienst, wieder in ihre Position zurückkehren kann.



TRÄGERSTANDARDS

IM UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- Bereits im Vorstellungsgespräch wird auf das Thema Kinderschutz hingewiesen. Potentielle neue Mitarbeitende erfahren während des Gespräches, dass sie bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem studierendenWERK Berlin eine Selbstverpflichtung im Sinne des institutionellen Kinderschutzes unterschreiben müssen.
- Im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und der jährlichen Unterweisung wird das Thema ganzheitlicher Kinderschutz behandelt.
- Die pädagogischen Fachkräfte nehmen Notsituationen und mögliche Gefährdungen von Kindern wahr, dokumentieren ihre Beobachtungen und besprechen sie mit der Kita-Leitung.
- Bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung wird eine gemeinsame Ersteinschätzung bearbeitet.
- Der kollegiale Austausch zur Einschätzung des Verdachts der Kindeswohlgefährdung wird gewährleistet.
- Die pädagogischen Fachkräfte kennen die zuständige Kinderschutzfachkraft und andere Kooperationspartner, um im Falle einer vermuteten oder sich erhaltenden Kindeswohlgefährdung Unterstützung zu bekommen und handeln zu können.
- Die Telefonnummern der Krisendienste Kinderschutz der jeweiligen bezirklichen Jugendämter und die des "Berliner Notdienst Kinderschutz" sind den Fachkräften bekannt. Sie werden ausgehängt und sind somit jederzeit verfügbar.

- Eine Liste mit Ansprechpartner*innen, Fachkräften für Kindeswohlgefährdung, insoweit erfahrener Fachkräfte der bezirklichen Jugendämter ist in der Kita vorhanden.
- Elterngespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden mit der Leitung und durch Unterstützung der ISEF vorbereitet.
- Es wird stets darauf hingearbeitet, eine tragfähige Beziehung zwischen Kita und Familie zu erhalten, um die Familie möglichst gut unterstützen zu können.
- Kinder sind entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zu beteiligen.
- Es dürfen keine Verdachtsmomente oder Informationen an Personen weitergegeben werden, die nicht direkt mit der Klärung bzw. Bearbeitung des konkreten Falles betraut sind, z. B. andere Eltern, Kinder, nicht betroffene Mitarbeitende, Außenstehende.
- Es gelten die Bestimmungen für Kindertagesstätten gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII und § 3 RV TAG zum Schutz von Sozialdaten.
- Jede Datenweitergabe muss schriftlich dokumentiert werden.
- Kontakte zu externen Hilfeeinrichtungen werden in Kooperation mit der Kita-Leitung/ISEF hergestellt.
- Die Bereichsleitung Kita wird über eine Meldung an das Jugendamt informiert und der ausgefüllte Bogen "Berlineinheitliche Risikoeinschätzung" wird ihr zur Einsicht vorgelegt.

ANSPRECHPARTNER*INNEN:

Bereichsleitung Kita:

Anja Kunstmann

Mail: a.kunstmann@stw.berlin

Tel. 030 / 93939 – 8409

Mobil: 0151 166 00 208



Kinderschutzfachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Susanne Rinck, Leiterin der Kita an der UdK/TU

Mail: s.rinck@stw.berlin

Tel. 030 / 93939 – 8483 (Kita allgemein), 030 / 93939 – 8481 (Büro)

Kinderschutzfachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Patrizia Kurka, pädagogische Fachkraft Kita an der UdK/TU

Mail: p.kurka@stw.berlin

Tel. 030 / 93939 – 8480

Kinderschutzfachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Franziska Rosenbaum, pädagogische Fachkraft Kita an der HTW

Email: f.rosenbaum@stw.berlin

Tel.: 030-93939-8610

LITERATURHINWEISE:

Handlungsleitfaden Kinderschutz des Landes Berlin mit Flussdiagramm zur Zusammenarbeit zwischen Kita und bezirklichem Gesundheitsamt/Jugendamt bei vermuteten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und **Meldebogen Berlineinheitliche Risikoeinschätzung** bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII):

https://www.trapez-berlin.de/sites/default/files/Handlungsleitfaden_kinderschutz_120810.pdf (abgerufen am 18.06.2025)

Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII):

https://www.lsb-berlin.de/fileadmin/redaktion/landessportbund/doc/kinderschutz/Infos_und_Material/Berlineinheitliche_Risikoeinschaetzung_Verdacht_Kinderwohlgefaehrdung.pdf (abgerufen am 18.06.2025)

Internetseite Kinderschutz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/> (abgerufen am 18.06.2025)

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung Paritätische Gesamtverband. Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 5 Auflage

Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindermissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=11 (abgerufen am 18.06.2025)

Netzwerk Kinderschutz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/> (abgerufen am 18.06.2025)

Berliner Notdienst Kinderschutz

<https://www.berlin.de/notdienst-kinderschutz/> (abgerufen am 18.06.2025)

ANLAGEN

ANLAGE 1:

SELBSTVERPFLICHTUNG – GANZHEITLICHER KINDERSCHUTZ – INHALT DER JÄHRLICHEN BELEHRUNG KINDERSCHUTZ

Im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes handle ich stets verantwortungsbewusst und engagiert, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten.

Es ist mir ein Anliegen, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

1. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
2. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
3. Gemeinsam im Kita-Team unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
4. Mit der mir übertragenen Verantwortung in unseren Kindertagesstätten gehe ich sorgsam um.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich verpflichte mich, im Team oder gegenüber Kolleg*innen auf Situationen hinzuweisen, die diesem Verhaltenskodex widersprechen, um ein vertrauensvolles und offenes Arbeitsklima zu fördern und zu bewahren. Ich kann mich ebenso vertrauensvoll an die Kitaleitung wenden, wenn ich Situationen wahrnehme, die nicht dem ganzheitlichen Kinderschutz entsprechen.
7. Ich ermutige Kinder, sich ihnen vertrauten Menschen zuzuwenden und ihnen von Situationen zu erzählen, in denen sie sich bedrängt oder unwohl fühlen.
8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.
9. Meine Beziehung zu den betreuten Kindern und deren Familien beruht auf einem professionellen Verhalten in Bezug auf Nähe und Distanz.
10. Ich setze mich dafür ein, dass neben den zu betreuenden Kindern auch minderjährige Jugendliche, die zeitweise in unseren Einrichtungen tätig sind, im Sinne des umfassenden Kinderschutzes gleichermaßen geschützt werden.

ANLAGE 2

LEITFRAGEN ZUR ERSTELLUNG EINER EINRICHTUNGSINDIVIDUELLEN RISIKOANALYSE⁵

Mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Kindertagesstätten sowie des Trägers, beginnt die Präventionsarbeit des Kinderschutzes. Die folgenden Leitfragen dienen als Unterstützung, den Umfang einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse einschätzen zu können. Sie dienen folglich als Orientierung. Die Leitfragen können ggf. erweitert oder nach den individuellen Gegebenheiten der Einrichtungen ausgelassen werden. Nur eine auf den Träger und die Kindertagesstätte abgestimmte Risikoanalyse bietet einen sinnvollen Schutz vor Gefahren.

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur

Von...0...bis...6...

Personengruppe

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

.....

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

.....

1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituation

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen / Wohnsituationen mit zu Betreuenden statt?

• Ja / • Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

• Ja / • Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

⁵ Quelle: Der Paritätische Gesamtverband. Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 5. Auflage, S.37ff.

Welche?

.....

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....
.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....
.....

1.4 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder / Jugendlichen zu versorgen oder zu unterstützen?

Welche?

.....

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

• Ja / • Nein

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren:

→ Zum Schutz der Privatheit der Kinder / Jugendlichen?

Welche?

.....

→ Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Kinder / Jugendlichen?

Welche?

.....

→ Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

Welche?

.....

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....
.....
.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....
.....

1.5 Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

• Ja / • Nein

Welche?

.....

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

• Ja / • Nein

Welche?

.....

Wie werden diese genutzt?

.....

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Welche?

.....

Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?

.....

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Wie?

.....

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagog*innen und Fachkräfte)

.....

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

.....

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

- Ja / • Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

- Ja / • Nein

Werden die Besucher*innen namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

- Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter*innen vor?

- Ja / • Nein

(Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre (bei Neueinstellungen, nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?

.....

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

- Ja / • Nein

Wie kommunizieren Sie es?

.....

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

2.2 Bewerbungsgespräche

Wird während des Bewerbungsgesprächs ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hingewiesen?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

2.4 Einstellungssituation, Mitarbeiter*innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

• Ja / • Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

• Ja / • Nein

Finden regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter*innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

• Ja / • Nein

Welche?

.....

Gibt es informelle Strukturen?

• Ja / • Nein

Welche?

.....

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

Sind nicht-pädagogische Kolleg*innen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert/ beteiligt?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter*innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

• Ja / • Nein

Welche?

.....

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

• Ja / • Nein

Welche?

.....

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

.....

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

.....

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

• Ja / • Nein

Welche?

.....

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen etc.)

.....
.....

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

.....

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

.....

Gibt es vertraute, unabhängige, interne und externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

• Ja / • Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

• Ja / • Nein

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

• Ja / • Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

• Ja / • Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

.....

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

5. Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen:

.....
.....

ANLAGE 3

VERFAHRENSABLAUF BEI VERMUTETEM MACHTMISSBRAUCH DURCH FACHKRÄFTE IN INSTITUTIONEN⁶

SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG

1. Zweck und Zielsetzung

Dieser Prozessablauf regelt die Vorgehensweise und Zuständigkeiten im Falle eines vermuteten Machtmissbrauchs durch Fachkräfte in Institutionen. Der vorliegende Verfahrensablauf dient als erste Orientierung und Grundlage für Interventionen. Es ist wichtig zu betonen, dass es aufgrund der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen keinen einheitlichen „roten Faden“ gibt. In enger Anlehnung an die empfohlenen Vorgehensweisen der Arbeitshilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes wurden die folgenden Verfahrensschritte als belastbar und zielführend in der Praxis erprobt.

Wichtig: Ein zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln ist von entscheidender Bedeutung, insbesondere wenn der Verdacht von Eltern oder externen Personen an Sie herangetragen wird.

2. Verwendete Abkürzungen und Begriffe

MA	Mitarbeiter*in
L	Leitung
FBL	Fachbereichsleitung
T	Träger

3. Mitgeltende Dokumente

s. Kinderschutzkonzept

4. Prozessablauf (siehe Folgeseite)

s. Formblatt «Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten» - Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen – Erläuterungen zur systematischen Darstellung

⁶ Der Paritätische Gesamtverband. Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 5. Auflage, S.16f.

Wichtige Hinweise:

- Die Schweigepflicht der anzeigenden Person muss strikt eingehalten werden. Ein Verstoß dagegen könnte als Verleumdung gewertet werden, d. h. der Betroffene kann Strafanzeige stellen.
- Auch die Schweigepflicht der Leitung bzw. der freigestellten Mitarbeiter*innen ist zu wahren. Der Grund für die Freistellung wird nicht benannt, um sicherzustellen, dass die betroffene Person – falls sich der Verdacht als nicht begründet herausstellt – unbeschadet und ohne negative Auswirkungen auf ihren Dienst wieder in ihre Position zurückkehren kann.

AUFTRETEN VON GRENZÜBERSCHREITENDEM VERHALTEN:

